



für den Landkreis Jerichower Land

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

7. Jahrgang Burg, 20.12.2013 Nr.: 17

Inhalt

	ınn	iait
A.	Landkreis Jerichower Land	352 Satzung für den Bereich der Ortschaft Krüssau der
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener
2.	Amtliche Bekanntmachungen	Bruch"345
345	Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zur Berufung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters	353 Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Elbe-Parey348 354 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Elbe-
346	Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europawahl und die Kommunal-	Parey353
	wahlen im Landkreis Jerichower Land am 25. Mai 2014338	355 2. Änderungssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen359
347	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG zur Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117 / 2400 in der Gemarkung Parey	356 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhal tungsverbände "Ehle/Ihle" und "Nuthe/Rossel"
3.	Sonstige Mitteilungen	Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen360
В.	Städte und Gemeinden	
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	Amtliche Bekanntmachungen
348	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Möser339	358 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zum Bebauungsplan "Blaurock IV" Nr. 1- 2007 für das in der Anlage dargestellte Gebiet361
349	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Möckern340	359 Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss 1. Änderung B-Plan Nr. 5 "Ahornweg" OT Gerwisch Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB363
350	Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011	360 Bekanntmachung Durchführung frühzeitige Beteiligur der Bürger und der Träger öffentlicher Belange Vorbereitung Aufstellungsverfahren B-Plan Nr.8/2014 "Dorfstraße 6" Gemeinde Biederitz OT Gübs363
351	3. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Ehle/Ihle", "Nuthe/Rossel" und "Stremme/Fiener Bruch"344	361 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/2006 "Karl-Marx-Straße / Westseite" Gemeinde Biederitz OT Biederitz364

	, , ,		
362	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Möckern über die Festsetzung der Grundsteuer 2014364		für die öffentliche Wasserversorgung des Trink - wasser- und Abwasserverbandes Genthin384
363	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zur Bestätigung der Jahresrechnung 2012 und zur Entlastung des Bürgermeisters365	371	Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.385
364	Bekanntmachung der Stadt Jerichow zum Jahres- abschluss und zum Lagebericht 2012 der	2.	Amtliche Bekanntmachungen
	Touristenzentrum Zabakuck GmbH365	3.	Sonstige Mitteilungen
365	Bekanntmachung der Stadt Gommern der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern366	D.	Regionale Behörden und Einrichtungen
3.	Sonstige Mitteilungen	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
C.	Kommunale Zweckverbände	2.	Amtliche Bekanntmachungen
1. 366	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien Satzung des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch" Genthin, Landkreis Jerichower	372	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkungen Gübs und Woltersdorf in der Gemeinde Biederitz387
	Land	373	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Bodenschätzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Hohenbellin und Karow in der Stadt Jerichow
	ständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 Absatz 5 Wassergesetz LSA für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin382	374	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Gemarkungen Möser und Pietzpuhl in der Gemeinde Möser390
369	Satzung zur Änderung der Satzung über den An-	3.	Sonstige Mitteilungen
	schluss an die öffentliche Wasserversorgungsanla- ge und die Versorgung der Grundstücke mit Was-	E.	Sonstiges
	ser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes	1.	Amtliche Bekanntmachungen

Genthin......383

370 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten

A. Landkreis Jerichower Land

1. Amtliche Bekanntmachungen

345

2.

Sonstige Mitteilungen

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Bekanntmachung zur Berufung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters

Zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27. November 2013 gemäß § 9 Abs. 1 KWG LSA **Herrn Bernhard Braun**, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zum Kreiswahlleiter und **Herrn Christian Heinrich**, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zum stellvertretenden Kreiswahlleiter berufen.

Burg, den 12. Dezember 2013

gez. Lothar Finzelberg

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Europawahl und die Kommunalwahlen im Landkreis Jerichower Land am 25. Mai 2014

Für die Europawahl und die Kommunalwahlen am 25.05.2014 ist jeweils ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Ich fordere deshalb die im Wahlgebiet des Landkreises Jerichower Land vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, **bis zum 31.01.2014** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als Stellvertreter für die Besetzung der jeweiligen Kreiswahlausschüsse vorzuschlagen. Die zur Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl vorzuschlagenden Beisitzer und Stellvertreter können dabei zugleich Beisitzer und Stellvertreter des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen sein. Insofern kann Personenidentität in beiden Kreiswahlausschüssen herrschen. Zu beachten ist, dass Wahlbewerber oder Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehrenamt innehaben können.

Burg, den 12. Dezember 2013

gez. Braun

347

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG zur Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117 / 2400 in der Gemarkung Parey

Die WSB Energiepark Parey GmbH & Co. KG, Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117 / 2400 mit einer Nennleistung von 2,4 MW, einer Nabenhöhe von 140,6 m, einen Rotordurchmesser von 116,8 m und einer Gesamthöhe von 199 m in der

Gemarkung: Parey Flur: 7 Flurstück(e): 80
Parey 5 1361/96

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBI. I S. 973) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 (A) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 G zur Umsetzung der RL über Industrieemissionen vom 08. April 2013 (BGBI. I S. 734, 745).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb obiger Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 16. Dezember 2013

Im Auftrag gez. Girke

10.626.400 Euro

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

348

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung vom 05. Oktober einschließlich erlassener Änderungen hat die Gemeinde Möser die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.10.2013 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf

	•	
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.939.700 Euro
2.	im Finanzplan mit dem	
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.277.900 Euro
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.352.500 Euro
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.365.700 Euro
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.184.000 Euro
	e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	699.000 Euro
	f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.359.300 Euro
	festgesetzt.	

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.050.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) der Ortschaft Hohenwarthe auf der Ortschaft Körbelitz auf

Seite			
der C der C	Ortschaft Lostau auf Ortschaft Möser auf Ortschaft Pietzpuhl auf Ortschaft Schermenauf		230 v.H. 250 v.H. 300 v.H. 300 v.H.
der C der C der C der C der C 2. Gewerbes der C der C der C der C der C	e Grundstücke (Grundsteuer B) Ortschaft Hohenwarthe auf Ortschaft Körbelitz auf Ortschaft Lostau auf Ortschaft Möser auf Ortschaft Pietzpuhl auf Ortschaft Schermen auf Steuer Ortschaft Hohenwarthe auf Ortschaft Körbelitz auf Ortschaft Lostau auf Ortschaft Hostau auf Ortschaft Pietzpuhl auf Ortschaft Pietzpuhl auf Ortschaft Schermen auf		400 v.H. 370 v.H. 320 v.H. 350 v.H. 350 v.H. 350 v.H. 250 v.H. 250 v.H. 250 v.H. 300 v.H.
Möser, den 22.10.2013			
Köppen Bürgermeiste	er	Siegel	

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

340

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land,

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom

06.01.2014 bis 17.01.2014 im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Möser, den 09.12.2013

Köppen Siegel

Bürgermeister

349

Stadt Möckern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S.383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBI. LSA S. 814) , hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 12.09.2013 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	18.533.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.044.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.594.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.288.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.470.600 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.093.200 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.501.100 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.567.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.203.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 460.000 € Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	d- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) hme des Gemeindegebietes in den Grenzen der	250 v.H.
-	Ortschaft Dörnitz	300 v.H.
_	Ortschaft Drewitz	300 v.H.
_	Ortschaft Grabow	210 v.H.
_	Ortschaft Krüssau	240 v.H.
_	Ortschaft Küsel	220 v.H.
_	Ortschaft Magdeburgerforth	230 v.H.
_	Ortschaft Rietzel	265 v.H.
_	Ortschaft Rosian	280 v.H.
_	Ortschaft Tryppehna	200 v.H.
_	Ortschaft Zeddenick	300 v.H.
	Ortoonali Zedderiiok	000 V.I I.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.		
mit Ausna	hme des Gemeindegebietes in den Grenzen der	
_	Ortschaft Dörnitz	400 v.H.
_	Ortschaft Drewitz	300 v.H.
_	Ortschaft Grabow	300 v.H.
-	Ortschaft Krüssau	300 v.H.
_	Ortschaft Küsel	300 v.H.
_	Ortschaft Magdeburgerforth	305 v.H.
_	Ortschaft Reesdorf	310 v.H.
-	Ortschaft Rietzel	300 v.H.
-	Ortschaft Rosian	330 v.H.
-	Ortschaft Tryppehna	300 v.H.
-	Ortschaft Wallwitz	300 v.H.
-	Ortschaft Zeddenick	300 v.H.

2.	Gewerbeste	euer	325 v.H.
	mit Ausnah	me des Gemeindegebietes in den Grenzen der	
	-	Ortschaft Dörnitz	300 v.H.
	-	Ortschaft Drewitz	300 v.H.
	-	Ortschaft Grabow	300 v.H.
	-	Ortschaft Krüssau	300 v.H.
	-	Ortschaft Küsel	300 v.H.
	-	Ortschaft Magdeburgerforth	310 v.H.
	-	Ortschaft Reesdorf	310 v.H.
	-	Ortschaft Rietzel	300 v.H.
	-	Ortschaft Rosian	320 v.H.
	-	Ortschaft Tryppehna	275 v.H.
	-	Ortschaft Wallwitz	300 v.H.
	_	Ortschaft Zeddenick	300 v.H.

Grundlage für die unterschiedlichen Hebesätze bilden die geschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen (§ 10 - Steuern).

Möckern, 08.10.2013

gez. von Holly Siegel

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 23.12.2013 bis 17.01.2014 im Rathaus Möckern, Zimmer 201 öffentlich aus.

Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht am 14.11.2013 unter dem Aktenzeichen 15 61 60/2013 erteilt worden.

Möckern, 12.12.2013

gez. von Holly Siegel

Bürgermeister

Stadt Möckern

Der Stadtrat

Beschluss Nr.: SR 306 (12-12) 2013 der Sitzung des Stadtrates vom 12.12.2013

Beschlussgegenstand:

Beitritt der Stadt Möckern zur Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land vom 14.11.2013 zur Haushaltssatzung der Stadt Möckern

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Möckern beschließt den Beitritt zur Verfügung des Landkreises Jerichower Land vom 14.11.2013. Die beiliegende Verfügung ist Bestandteil des Beschlusses.

Mit dem Beitritt wird der Gesamtbetrag der Kreditsumme auf 622.600 € und der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.920.000 € festgesetzt.

Anzahl der Stadträte: Abstimmungsergebnis: 36 27 anwesende Stadträte: Ja-Stimmen: 27 Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

gez. von Holly-Ponientzietz (Siegel) gez. Blumhagel Bürgermeister 1. Stellv. d. Vors. d. Stadtrates

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Stadt Möckern

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10 2013 (GVBI. LSA S.498), hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenänderung

§ 1 A, B und C) der Gebührensatzung für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011 werden wie folgt geändert:

A) Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

	1.	Reihengräber a) für ein selbstständiges Reihengrab b) für Reihengrab in Gemeinschaftsanlage	426,00 € 597,00 €
	2.	Wahlgräber je Grab	597,00€
	3.	Urnengräber a) selbstständiges Urnengrab je Urnenstelle b) Urnengemeinschaftsanlage je Urne	238,00 € 512,00 €
B)	Ges	<u>stattungsgebühren</u>	
	1.	Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstellen je Urne auf a) Wahlgrabstätten It. A Pkt. 2 b) Urnenstellen It. A Pkt. 3a	70,00 € 70,00 €
	2.	Gestattung zur Errichtung und Veränderung eines Denkmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	70,00€
C)	Ber	nutzungs- und sonstige Gebühren	
	1.1	Trauerhallen a) Möckern, Lühe, Hohenziatz, Rosian, Isterbies, Drewitz, Loburg, Magdeburgerforth, Schweinitz, Stegelitz, Tryppehna und Wüstenjerichow	112,00€

Büden, Dörnitz, Grabow, Ziegelsdorf, Küsel, Krüssau, Brandenstein, Reesdorf, Rietzel, Stresow, Theeßen, Wallwitz, Wörmlitz, Zeppernick, Kalitz, Dalchau, Hobeck, Göbel, Lüttgenziatz

56,00€

1.2 Kühlzelle je Tag

35,00 €

2.1 gesamte Nutzungszeit

•	gesamle Nulzungszen	
	a) je Grabstelle für Erdbestattungen	84,00 €
	b) je Urnengrabstelle	68,00€
	c) Urnengemeinschaftsanlage je Urnengrabstelle	
	(einschl. Pflege)	256,00 €
	d) Grabgemeinschaftsanlage je Reihengrabstelle	
	(einschl. Pflege)	255,00 €

2.2 Nachkaufzeit je Jahr

a) je Grabstelle für Erdbestattung 5,60€ b) je Urnengrabstelle 4,20 €

3. Herstellung von selbstständigen Urnengräbern und Urnengrabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage

98,00€

§ 2 Inkrafttreten

- Unabhängig der Änderungen zu § 1 dieser ersten Änderungssatzung gelten die Vorschriften der Gebührensatzung für die Friedhöfe und Trauerhallen im Gebiet der Stadt Möckern (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.10.2011 unverändert fort.
- Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Möckern, 12.12.2013

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz Bürgermeister

351

Stadt Möckern

3. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Ehle/Ihle", "Nuthe/Rossel" und "Stremme/Fiener Bruch"

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2011 (GVBI. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383) sowie der §§ 1und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 12.12.2013 nachstehende 3. Änderung der Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Ehle/Ihle", "Nuthe/Rossel" und "Stremme /Fiener Bruch vom 13.10.2011 beschlossen:

§ 1

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer während des Erhebungszeitraumes Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt bzw. genutzt hat.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung des Nutzers im Falle von Absatz 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen über. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist vom bisherigen Umlagepflichtigen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

§ 2 Inkrafttreten

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Möckern, 12.12.2013

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz Bürgermeister

352

Stadt Möckern

Satzung

für den Bereich der Ortschaft Krüssau der Stadt Möckern im folgenden Gemeinde Krüssau zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch"

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2011 (GVBI. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383) sowie der §§ 1und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern für die Gemeinde Krüssau (jetzt Ortsteil Krüssau) in der Sitzung am 12.12.2013 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Stremme /Fiener Bruch" beschlossen.

Die Satzung wird rückwirkend zum 01.01.2005 beschlossen und bezieht sich auf die ehemalige Gemeinde Krüssau jetzt Stadt Möckern Ortsteil Krüssau.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Krüssau ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband "Stremme/Fiener Bruch". Der Unterhaltungsverband unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Gemeinde hat auf der Grundlage der Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Krüssau als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Krüssau legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband "Stremme/Fiener Bruch" zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer während des Erhebungszeitraumes Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt bzw. genutzt hat.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Ein-tragung des Wechsels des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung des Nutzers im Falle von Absatz 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen über. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist vom bisherigen Umlagepflichtigen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 5 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch" für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen.

Der Umlagesatz beträgt:

Kalenderjahr	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche
2005	8,50
2006	8,50
2007	8,50
2008	8,50
2009	9,18

- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
- (3) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Unterhaltungsverbandes zu Grunde gelegt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Krüssau binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Krüssau ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Möckern, 12.12.2013

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz Bürgermeister

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Elbe-Parey

Die Gemeinde Elbe-Parey hat aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBI. LSA 2009, S. 383) in der zurzeit aktuellen Fassung und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBI. LSA 2010, S. 569) in der zurzeit aktuellen Fassung sowie des SOG des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. September 2003 (GVBI. LSA 2003, S. 214) in der zurzeit aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 26.11. 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume und Großsträucher zur
- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
- f) Erhaltung des Lebensraumes für Tiere

besonders geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich ist auf öffentliche Flächen, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden und die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen begrenzt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- 1. Geschützt sind auf öffentlichen Grund:
- a) Alle Laub- und Nadelbäume, insbesondere Alleebäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
- b) Alle Feldhecken und Sträucher mit einer Höhe von mind. 2 m.
- c) Alle Bäume und Großsträucher, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind.
- d) Alle Bäume und Großsträucher, soweit es sich um Ersatzpflanzungen (lt. § 7) handelt.
- 2. Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:
- a) Bäume auf Forstflächen und bewirtschaftete Obstbäume, nicht jedoch Walnuss- und Esskastanienbäume sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen.
- b) Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen.

§ 4 Verbotene Handlungen

 Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschätzte Bäume und Großsträucher zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Großsträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

- Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - Der Wurzelbereich ist definiert als der Bereich, der sich bis zu einer Tiefe der Baumhöhe (max. jedoch 5 m) unter der Baumkrone befindet. Die seitliche Ausdehnung des Wurzelbereiches ausgehend vom Baumstamm ist gegeben durch den Kronenradius plus 150 cm.
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, (Laugen,) Farben oder Abwässern.
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- f) Anwendung von Streusalz,
- g) Veränderung der Krone und Entfernen von Ästen, wodurch die Assimilation des Baumes eingeschränkt wird,
- h) Beschädigung des Stammes oder der Rinde. Als Beschädigung des Rinde ist definiert das Entfernen von Rindenteilen, Einschneiden oder gewaltsames Eindrücken der Rinde, das Einschlagen bzw. Einschrauben von Fremdkörpern sowie das Bestreichen mit Kleb- oder Anstrichstoffen aller Art, es sei denn, diese sind als Pflegemaßnahmen von der Gemeinde veranlasst.
- 3. Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht:
- a) Ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 Diese sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und nur von fachlich qualifizierten Kräften auszuführen und dürfen nicht während der Brutzeit der Vögel stattfinden.
- b) Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien sowie
- c) Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wald.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- Die Gemeinde Elbe-Parey kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen einzuhalten.
- 2. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- 3. Die Gemeinde Elbe-Parey kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde Elbe-Parey oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- 1. Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

- c) von dem geschützten Baum Gefahr ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
- 2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbart ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohl die Befreiung erfordern,
- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.
- 3. Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Elbe-Parey schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagenfordern.
- 4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- 5. Eine Genehmigung kann ohne Einbeziehung eines Vertreters für die entsprechende Ortschaft, der durch den Ortschaftsrat zu benennen ist, nicht erteilt werden.
- 6. Geht von einem geschützten Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde nach Abs. 4 unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen festsetzen, um Ersatzpflanzungen in bestimmter Art und Größe vornehmen zu lassen.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- 1. Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist es ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- 2. Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstaben c, d, und e eine Ausnahme erteilt und öffentliches Interesse berührt, so ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung verpflichtet.
- 3. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- 4. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über den Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 20 cm mit einer Mindesthöhe von 1 m zu pflanzen. Beträgt der Umfang

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

- 5. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- 6. Von der Regelung des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
- 7. Für Ersatzpflanzungen kommen nur einheimische, standortgerechte Baumarten in Frage. Die Festlegungen über die zu pflanzenden Baumarten trifft die Verwaltung im Einvernehmen mit den entsprechenden Vertreter der Ortschaft.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- 2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- 3. Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- 1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- 2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- 3. Ist in Fällen des Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- 4. Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- 5. Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- 6. Die Gemeinde ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet vom Verursacher von Schäden an geschützten Bäumen Ersatzmaßnahmen nach § 7 einzufordern. Dies gilt auch dann, wenn eine Ordnungswidrigkeit nicht vorliegt und die Schädigung nicht schuldhaft verursacht wurde. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 13 müssen zusätzlich verfolgt werden.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

 Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Elbe-Parey zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden.

§ 11 Neuanpflanzungen

 Neuanpflanzungen von geschützten Bäumen auf Straßen, Plätzen und kommunalen Anlagen sind durch die Gemeindevertretung zu unterstützen. Sie sind jedoch genehmigungspflichtig. Genehmigungen sind zu erteilen, wenn die Anpflanzungen mit Erfordernissen hinsichtlich vorhandener oder geplanter Leitungssysteme (Energie, Wasser, Telekom), mit der Verkehrskonzeption sowie mit der vorhandenen Bebauung in Einklang zu bringen sind und in das Ortsbild passen.

Die Sortenwahl muss dem Charakter des Ortes sowie den vorherrschenden Umweltbedingungen entsprechen. Bei entsprechenden Festlegungen sind Umweltausschuss und Bauausschuss einzubeziehen.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Elbe-Parey sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht folge leistet,
- c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
- d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- e) eine Unterrichtung der Gemeinde Elbe-Parey nach § 4 Abs. 3 unterlässt.
- 2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 14

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen

der Gemeinde Bergzow vom 05.09.1995, der Gemeinde Derben vom 05.09.1995, der Gemeinde Ferchland vom 18.06.1996, der Gemeinde Hohenseeden vom 22.08.1995 und der Gemeinde Parey vom 24.08.1995 außer Kraft.

Elbe-Parey, 26.11.2013

Mannewitz Bürgermeisterin

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommulabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen.

Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

- Nr1a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-Spiel-, Geschicklichkeits- oder anderen Unterhaltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist
- aa) Geldspielgeräte, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind
- ab) Geldspielgeräte, die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind
- b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen
- Nr2) Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlichen als gemeinnützigen anerkannten Zweck verfolgt.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind.
- Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
 - Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
 - Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 - Nr. 3 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:

Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

- 1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke i.S. der §§52 bis 54 AO (Abgabenordnung) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist.
- 2) Schulveranstaltungen und Veranstaltungen wie Schützen-, Volks-, Garten-, Vereins- und Straßenfeste

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind)

Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person (en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.

Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Entstehung/Ende der Steuerpflicht

- (1)Bei dem Betrieb von Geräten entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird, im Übrigen mit Beginn der Veranstaltung.
- (2)) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1)Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes

(2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Bei Betreiben von Geräten gem. § 1 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Anlage).

Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen Gebrauch machen.

§ 8 Fälligkeit

(1)Die Steuer wird für alle Spielgeräte durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist jeweils 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Bemessungsgrundlage

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse incl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmög-lichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk ist das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtung als Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 10 Steuersatz

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) In den Fällen von § 9 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 8 v.H. des Benutzungsentgeltes, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät, die nach 13 Nr. 2 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 11 Ermittlung der Steuer

(1) Die gem. § 6 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern für ein Gerät innerhalb des Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte findet nicht statt.

Erhebung einer Pauschsteuer

§ 12 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten i.S. des § 2 Abs.2 Nr. 1 a (ab) und b die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätesteuer) ; in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 13 Steuersätze für die Gerätesteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für

Nr. 1 Musikautomaten	5,00€
Nr. 2 Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnliche Unternehmen	20,00 €
b) Sonstige, der Öffentlichkeit zugängliche Räume	10,00€
Nr. 3 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen	
dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des	
Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	300,00€

§ 14 Steuersätze nach der Fläche der benutzten Unterhaltungsräume

1. Für Veranstaltungen nach § 2 Abs.2 Nr. 2 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden.

- 2. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume festgestellt.
 - Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte u.ä. Einrichtungen anzurechnen.

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

- 3. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche
 - In den Fällen des § 2 Abs.2 Nr. 2 0,50 €
- 4. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs.3 festgelegten Steuersätze.
- 5. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das (Doppelte) der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- 6. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 15 Meldepflichten

1.Die Inbetriebnahme von Spielgeräten hat der Steuerschuldner innerhalb einer Woche nach Aufstellung der Geräte anzumelden nach Art, Anzahl und Aufstellort. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes ist innerhalb einer Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Abmeldung frühestens der Tag der Erklärung.

2. Veranstaltungen i.S. des § 2 Abs.2sind spätestens 1 Woche vor durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 16 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13a KAG LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 18 Steueraufsicht und Prüfvorschrift

- 1.Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Beständen den/die Veranstaltungsort/e zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- 2.Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§193 ff der AO (Abgabenordnung) durchzuführen.
- 3.Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig nach § 16 KAG LSA (Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) der Meldepflicht nach § 15 zuwiderhandelt

b) die nach § 18 durchgeführte Steueraufsicht oder Außenprüfung zu verhindern versucht. 2. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die bestehenden Vergnügungssteuersatzungen für die OT Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Parey außer Kraft gesetzt.

Elbe-Parey, den 17.12.2013

gez. Mannewitz Bürgermeisterin

Anlage 1

Anschrift Name/Firma

Gemeinde Elbe-Parey OT Parey Ernst-Thälmann-Str. 15 39317 Elbe-Parey

Vergnügungssteuererklärung für den Monat20.... für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk

lfd.Nr	Gerätename Vergnügungs- steuer EUR	Aufstellort	Zulassungs-	Einspielergebnis nummer	Prozentsatz EUR
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
Insges	amt zu entrichte	n:			
Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt wurden.					
Datum	/ Unterschrift				
Anlage	e 2				

Absender

OT Parey

Gemeinde Elbe-Parey

Ernst-Thälmann-Str. 15 39317 Elbe-Parey

oche de la company de la compa					
Veranstalterin/Veranstalter:					
Name, Vorname oder Firmeni	name der Veranstalteri	n / des Veranstalters			
Anschrift Wohnort/ der Hauptr	niederlassung				
Anschrift des Veranstaltungso	rtes/ der Betriebsstätte				
Telefon		Mobiltelefon			
TCICIOII		WODINGICION			
E Maril		F			
E-Mail		Fax			
Varanataltung gamäß C 1 Aba	ONs 1 and 2 des Ver				
Veranstaltung gemäß § 1 Abs. Veranstaltung gem. § 1 Abs.	2 Nr. 1: □ □ in aesc	gnugungsstedersatzung hlossenen Räumen	□ im Freien		
	J				
Veranstaltung gem. § 1 Abs.	2 Nr. 2: □ in geso	chlossenen Räumen	□ im Freien		
Nähere Bezeichnung /Beschre	eibung der Veranstaltu	ng			
	-				
Veranstaltung am:		von:	bis:		
Voran ii aura montou an					
Vergnügungssteuer:					
Berechnung für Veranstaltungen:					
	_ m² genutzte Veran	staltungsfläche in geschl	ossenen Räumen		
	m² genutzte Veranstaltungsfläche im Freien				
	je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche				
X	(bei Veranstal	tungen - in geschlossen im Freien			
	EURU	iiii Fieleii	0,25 €)		
=	FUDO Voranüaun	aaatauar für Varanataltur	agon.		
EURO Vergnügungssteuer für Veranstaltungen					
Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt wurden.					
una Gewissen ausgeluik wurden.					
Datum / Unterschrift					

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

14. Oktober 2013

2. Änderungssatzung

für die Einheitsgemeinde (EG) Stadt Gommern wird in das Ortsrecht zur Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 29. April 2010, Beschluss-Nr.: 0279/2008 für das Gebiet der Stadt Gommern und der Ortschaften (OS) Dannigkow, Karith/Pöthen, Menz, Nedlitz und Vehlitz in die Festlegungen im § 5 Abs. 4 Punkt 4. e) – eine Klarstellung eingefügt.

§ 1

1. Im § 5 Absatz 4 wird der Punkt 4 e) durch den Punkt cc) mit nachfolgender Festlegung ergänzt:

"für die verbleibende Teilfläche gilt

bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02 bei Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland 0,04 bei gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00".

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 05. Dezember 2013

- gesiegelt -

gez. Hünerbein Bürgermeister

356

Stadt Gommern

1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Ehle/Ihle" und "Nuthe/Rossel" - Anlage Umlagesatz

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA Nr. 8/2011 S. 492) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI.LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 04.12.2013 die folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Ehle/Ihle" und "Nuthe/Rossel" vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land 6. Jahrgang, Nr.: 10 vom 29.06.2012) beschlossen.

§ 1

Der Wortlaut "Anlage Umlagesatz zur Satzung über die der Stadt Gommern zur Umlegung der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Ehle/Ihle" und "Nuthe/Rossel" (Umlagesatzung)" wird wie folgt geändert:

"Anlage Umlagesatz zur Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Ehle/Ihle" und "Nuthe/Rossel" (Umlagesatzung)"

§ 2

Die Beitragssätze für das Kalenderjahr 2012 werden durch folgende Beitragssätze für das Kalenderjahr 2013 ersetzt.

Unterhaltungsverband	City - Owner de Art al coff Walland	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
"Ehle/Ihle"	7,84	1,13
"Nuthe/Rossel"	8,3737	1,8588

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungs-verbände "Ehle/Ihle" und "Nuthe/Rossel" - Anlage Umlagesatz vom 12. Juni 2012 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Stadt Gommern, den 05.12.2013

gez. Hünerbein Bürgermeister

Dienstsiegel

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

357

Stadt Gommern

Satzung

der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), in der zuletzt geänderten Fassung sowie der §§ 1 und 2 Abs. 1 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBI. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

In der Einheitsgemeinde Stadt Gommern gibt es nur Kindertageseinrichtungen, die sich in freier Trägerschaft befinden. Für die Benutzung dieser Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Gommern monatliche Kostenbeiträge auf der Grundlage dieser Beitragssatzung. Die Erhebung der Kostenbeiträge wird auf die freien Träger übertragen.

§ 2 Kostentarif

1. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem gemäß § 3 KiFöG durch die Leistungsberechtigten mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Betreuungsbedarf. Der gesetzliche Höchstbetreuungsanspruch richtet sich nach § 3 Abs. 3 KiFöG.

1.1. Krippe/Kindergarten

Anz	ahl Betreuungsstunden	Kostenbeitrag Krippe/Kindergarten
bis	5 h/Tag bzw. 25 h/Wo.	117,00€
bis	6 h/Tag bzw. 30 h/Wo.	140,00 €
bis	7 h/Tag bzw. 35 h/Wo.	150,00 €
bis	8 h/Tag bzw. 40 h/Wo.	160,00 €
bis	9 h/Tag bzw. 45 h/Wo.	170,00 €
bis	10 h/Tag bzw. 50 h/Wo.	180,00 €

Der Kostenbetrag reduziert sich für Familien mit Kindergeldanspruch entsprechend § 13 Abs. 4 KiFöG (Mehrkindregelung). Mehrstunden, die über den gesetzlichen Anspruch hinaus in Anspruch genommen werden, sind mit dem freien Träger der Kindertageseinrichtung privatrechtlich zu regeln.

1.2. Hort (Schul- und Ferienhort)

Der Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt 64,00 €.

2. Sondergebühren

2.1. Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit je angefangene Stunde

25,00 € je Stunde

2.2. Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit je angefangene Stunde

20,00 € je Stunde

3. Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit

Über den gesetzlichen Anspruch hinaus erfolgt durch die Stadt Gommern keine Kostenerstattung an den freien Träger.

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

4. Betreuung außerhalb des Rechtsanspruchs

Für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden erstattet die Wohnsitzgemeinde des Leistungsberechtigten der aufnehmenden Kommune den Kostenbeitrag.

§ 3 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kostenbeiträge für die Nutzung einer Kindertageseinrichtung in der Einheitsgemeinde Gommern sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile und Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung veranlasst haben, verpflichtet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 02. Dezember 2009 außer Kraft.

Gommern, den 05.12.2013

gez. Hünerbein Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

358

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Vogelsang, Prödel, Lübs

Bekanntmachung Betreff: Bebauungsplan "Blaurock IV" Nr. 1-2007 für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2013 dem Entwurf des o.g. Bauleitplanes, der Begründung und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 12.07.2013 und dem Bodenanalysegutachten vom 12.07.2013 zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB nach § 4 a (2) BauGB parallel durchzuführen.

Die erneute Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet in der Zeit

vom 13. Januar 2014 bis 13. Februar 2014

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs und

donnerstags

9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

dienstags 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

freitags 9.00 – 12.00 Uhr

statt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Bebauungsplan mit Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 12.07.2013 und Bodenanalysegutachten vom 12.07.2013

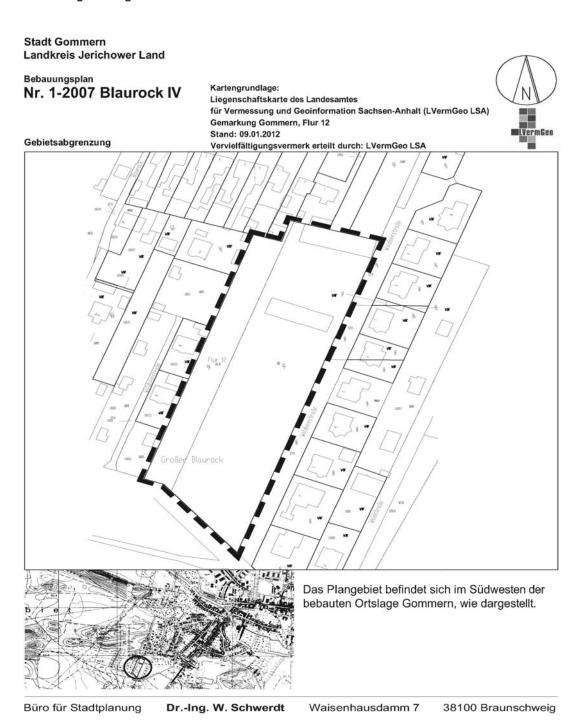
7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

- Landschaftsplan der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Gommern (2000)
- Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Verfahren § 4 (1) Baugesetzbuch

Innerhalb der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

gez. H ü n e r b e i n Bürgermeister -Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung



7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung Beschluss Nr. 47/2013 GR Aufstellungsbeschluss 1. Änderung B- Plan Nr. 5 "Ahornweg" OT Gerwisch Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.10.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Ahornweg", OT Gerwisch beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 BauGB bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet die Veränderung der Baugrenzen und die Ausweisung einer zusätzlichen Verkehrsfläche für einen landwirtschaftlichen Betrieb. Gleichzeitig wird der Geltungsbereich in Richtung Breiter Weg erweitert.

Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO.

Das Plangebiet befindet sich an der Straße 1. Mai im OT Gerwisch, Gemarkung Gerwisch, Flur 3. Begrenzt durch die Grundstücke Birkenweg 11- 14, Bahnhofstraße 8 und Breiter Weg 39, 39a und 41.

gez.Gericke Bürgermeister

360

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange Vorbereitung Aufstellungsverfahren B- Plan Nr.8 / 2014 "Dorfstraße 6" Gemeinde Biederitz OT Gübs gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Der Ortschaftsrat Gübs, Gemeinde Biederitz hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange in Vorbereitung des Aufstellungsverfahrens B- Plan 8 / 2014 "Dorfstraße 6" OT Gübs, Gemeinde Biederitz gebilligt.

Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebietes § 6 BauNVO, Grundstück Dorfstraße 06, OT Gübs. Die Planung dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbes und der Errichtung eines Wohnhauses.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf der Planung

vom 14.01.2014 bis 17.02.2014

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez.Gericke Bürgermeister

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Gemeinde Biederitz OT Biederitz

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24/2006 "Karl-Marx-Straße / Westseite" Gemeinde Biederitz OT Biederitz Beschluss Nr. 54/2013

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 24.10.2013 den Beschluss über die 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.24/2006 "Karl – Marx – Straße / Westseite" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt/ Amt 3 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Biederitz, den 11.12.2013

gez. Gericke Bürgermeister

362

Stadt Möckern

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2014

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Steuerbescheid für das Jahr 2014 erhalten, im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2013 zu entrichten haben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Auf Grund von Hebesatzänderungen erhalten nur die Steuerpflichtigen folgender Ortschaften für das Haushaltsjahr 2014 neue Grundsteuerbescheide: **Dörnitz, Magdeburgerforth, Reesdorf und Rosian.**

Fälligkeiten:

Gemäß § 28 Abs. 1 GrStG sind die Grundsteuern zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11.2014, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Kleinbeträge werden, wie folgt, fällig:

- am 15.8. in einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15.2. und am 15.8. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Auf Antrag kann die Jahressteuer auch in einem Jahresbetrag am 01.07. gezahlt werden. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

Zum 01. Februar 2014 wird der gesamte Zahlungsverkehr zur Schaffung des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraums auf das neue SEPA-Verfahren umgestellt. Erteilte Einzugsermächtigungen zur Abbuchung der Grundsteuer werden als SEPA-Lastschriftmandate weitergenutzt (Umdeutung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen einen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Möckern, Am Markt 10 in 39291 Möckern einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, ist die Steuer rechtzeitig zu bezahlen. Wird die Steuer nicht rechtzeitig bezahlt, so wird mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind die entstehenden Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuermessbescheid richten, können nur durch einen Einspruch bei dem Finanzamt geltend gemacht werden, welches den Steuermessbescheid erlassen hat.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

gez. von Holly-Ponientzietz Bürgermeister

363

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 die Jahresrechnung 2012 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 23.12.2013 bis 08.01.2014

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 05.12.2013

gez. Bothe Bürgermeister

364

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 der Touristenzentrum Zabakuck GmbH wurde am 31.05.2013 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Stadt Jerichow als alleiniger Gesellschafter hat nachfolgend in ihren Sitzungen am 11.07.2013 und 03.12.2013 wie folgt beschlossen:

- 1. Der Jahresfehlbetrag 2012 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 2. Dem Jahresabschluss 2012 wird zugestimmt.

3. Der Geschäftsführerin wird die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 liegen in der Zeit

vom 23.12.2013 bis 08.01.2014

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 05.12.2013

gez. Bothe Bürgermeister

365

Stadt Gommern

Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2012 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 04. Dezember 2013 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 45/2013

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern für das Wirtschaftsjahr 2012 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	15.044.928,21 €
auf	
- das Anlagevermögen	14.690.699,10 €
- das Umlaufvermögen	353.829,77 €
 Rechnungsabgrenzungsposten 	399,34 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite	15.044.928,21 €
auf	
- das Eigenkapital	1.285.585,72 €
- Sonderposten	4.346.631,91 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.234.375,29 €
- die Rückstellungen	153.392,59 €
- die Verbindlichkeiten	7.024.942,70 €
1.2. Jahresgewinn	210.167,46 €
1.2.1. Erträge	1.681.685,17 €
1.2.2. Aufwendungen	1.471.517,71 €

(2) Beschluss-Nr.: 46/2013

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2012 in Höhe von 210.167,46 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 47/2013

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2012 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

"Wir haben den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des

Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern, Gommern,

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Halle (Saale), 7. Juni 2013 BRV AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kanne Noack

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Am 15. August 2013 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40-12 gemäß § 19 Abs. 3 und 5 EigBG LSA i.d.F. vom 26. Mai 2009 i.V.m. § 131 GO LSA in der vom 30. Mai 2009 an geltenden Fassung mit folgendem Wortlaut erteilt:

"Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt folgenden **uneingeschränkten** Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 07. Juni 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG Charlottenstraße 7, 06108 Halle die Buchführung und der Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

Der Jahresabschluss 2012, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern liegen gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom 13.01.2014 bis 21.01.2014 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2 öffentlich aus.

Gommern, den 05.12.2013

gez. Hünerbein Bürgermeister

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

366

Satzung des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch" Genthin, Landkreis Jerichower Land

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen "Stremme/Fiener Bruch".

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der Hauptstremme. Elbe-Havel-Kanal, ab Einmündung der Ihle bis zur Landesgrenze und Elbe rechtsseitig von Schartau (Elbe-km 349) bis Elbe-km 381, einschließlich der in der Havel entwässernden Flächen. Er hat seinen Sitz in Heinigtenweg 14, 39307 Genthin.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II.Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBL. LSA Nr. 39, 1991, S. 458 – 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991 Nr. 11 vom 20.2.1991, S. 405 ff.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrahmengesetzes haben.

§ 2 Aufgaben

Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet. Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- 1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung sowie Anlagen in und an diesen, die der Abführung des Wassers dienen,
- 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- 3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
- 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes , des Bodens und für die Landschaftspflege,
- 5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1. Die Gemeinden für die in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiete, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören und die Verbandsgemeinden in diesem Niederschlagsgebiet.
 - 2. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dinglichen Verbandsmitglieder),

- 3. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
- 4. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
- 5. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus: dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehender und fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer, der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen. Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Landschaftspflege" enthalten sind.
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (4) Die Kostenregelung erfolgt gem. § 30 dieser Satzung.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk mindestens drei Schaubeauftragte, davon mindestens ein praktizierender Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6 Verbandschau, Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung der Schautermine zuzuteilen. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes § 6 Abs. 2, Punkt 5 und § 33 ff.

§ 8 Organe

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 9 Aufgaben des Verbandsauschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 - 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 - 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €,
 - Der Ausschuss legt durch Beschluss die "jährliche Prüfstelle" zur Prüfung der Jahresrechnung fest.
 - 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 - 8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 - 9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
 - 12. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.
- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie 9 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die Benennung der Berufenen gilt § 10a.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

- 7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer k\u00f6nnen nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10)Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - 2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefassten Beschlüsse,
 - 5. das Ergebnis der Wahl

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und einem Teilnehmer, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 10a Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in den Ausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Für jeden Berufenen ist ein Stellvertreter zu benennen. Ein Berufener bzw. sein Stellvertreter können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen und dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagliste erstellt. Die Zahl der Berufenen und deren Stellvertreter ergeben sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

- (2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
 - Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 15 Wahl des Vorstandes

(1) Der Ausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befugt sind ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied und jede Mitgliedsgemeinde.

(2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

- (3) Gewählt wird, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Ausschussmitglieds ist geheim zu wählen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,
 - 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefassten Beschlüsse,
 - 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.

Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er kann die Aufgabe ganz oder teilweise an den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der

Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 50.000,00 €.
- Verträge und Aufträge im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn diese nicht an die Geschäftsführung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand informiert wenigstens einmal jährlich die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens 1 Sitzung zu halten.

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 21 Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und hat bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung dem Vorstand gegenüber abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 24 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgaben der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgaben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenart gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Nachträge sind rechtzeitig im laufenden Haushaltsjahr festzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben. nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind
 - Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen (Betriebsmittel- und Erneuerungsrücklage) darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

§ 25 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 26 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch den Verbandsausschuss. Dieselbe Prüfungsstelle soll maximal fünf aufeinander folgende Jahre bestellt werden. Die Prüfung schließt die

Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

§ 27 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 Verbandssatzung, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrages zu zahlen wäre.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 2 bis 5 Verbandssatzung bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann Veranlagungsregeln beschließen. Die Veranlagungsregeln sind in der Anlage der Satzung aufzuführen. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Falls ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch Aufgabe des unmittelbaren Besitzes oder Beendigung des diesem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder aus sonstigen Gründen aus dem Verband ausscheidet oder auszuscheiden beabsichtigt, so hat es dies dem Verband unter Angabe des Rechtsnachfolgers unverzüglich mitzuteilen; sollte der Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sein, genügt die Mitteilung desjenigen, von dem das Mitglied das Recht zum unmittelbaren Besitz abgeleitet hatte.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/ Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - 1. das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
 - 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für Ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, die Höhe richtet sich nach § 240 der Abgabenordnung (AO 1977 vom 16. März 1976 BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

32 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

(1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 30.

§ 33 Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(1) Der Verband steht unter Aufsicht der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land.

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 100.000,00 €
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 39 In - Kraft - Treten

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010, die §§ 6, 9, 10a, 12, 24, 26 und 29 rückwirkend zum 31.März.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 29.01.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 4. Jahrgang, Nr. 04 vom 26.02.2010) außer Kraft.

Genthin, den 26.11.2013

gez. R. Ziegeler Verbandsvorsteher

Anlage

Anlage zu Satzung des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch" Genthin

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V. Landesgeschäftsstelle Maxim-Gorki-Straße 13 39108 Magdeburg

Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V. Adelheidstraße 1 06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V. Münchenhofstraße 33 39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftstelle Hauptstraße 1 06543 Friesdorf/OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V. Maxim-Gorki-Straße 13 39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V. Dorfstraße 27 3966 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V. Münchenhofstraße 33 39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V. Steinigstraße 7 39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V. Vorsitzender – Franz Sommermeier Borngrund 11 06347 Friedeburg

367

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBI. LSA S. 68), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 26.11.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 20.11.2012 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am 26.11.2013 wie folgt geändert:

Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBI. LSA S. 68), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 08.03.2005 (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.04.2005) einschließlich Satzungsänderung vom 11.10.2005 (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), 09.01.2008 (Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008) und 17.03.2009 (Amtsblatt Nr. 10 vom 29.05.2009), 15.09.2009 (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009), 23.02.2010 (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), 28.09.2010 (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), 08.12.2010 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), 08.03.2011 (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), 21.06.2011 (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), 22.11.2011 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), 20.11.2012 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012) und 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen.

2. § 5 Bildung der Verbandsversammlung

unverändert

unverändert

Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner, die vom Verband mit Trinkwasser versorgt werden und/oder deren Abwasser vom Verband zentral oder dezentral entsorgt wird, eine Stimme. Die Stimmanteile einer Mitgliedskommune dürfen 2/5 der Gesamtstimmanteile nicht übersteigen. Die Stimmen, die 2/5 übersteigen, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend ist die durch die Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder zum letzten Stichtag (30.06. oder 31.12.) vor der Kommunalwahl festgestellte Zahl der Einwohner, die ihren Einzigen-, Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Elbe-Parey, der Stadt Genthin, der Stadt Jerichow bzw. in den Orten Dörnitz, Drewitz, Magdeburgerforth, Reesdorf Schopsdorf und Wüstenjerichow der Stadt Möckern haben. Die Einwohnerzahlen werden dem Verbandsgeschäftsführer von den Verbandsmitgliedern auf Verlangen mitgeteilt. In der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl erfolgen die Ermittlung und die Feststellung der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder. Bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode wird keine Änderung der Stimmenzahl vorgenommen.

3. Anlage zum § 2

Die Anlage zum § 2 Abs. (1) der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin erhält folgende Fassung:

Mitgliederverzeichnis

Ifd. Nr. Mitgliedsgemeinde

Gemeinde Elbe – Parey Stadt Genthin unverändert

4 unverändert

4. § 25 Bekanntmachungen

Satzungen sowie gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen werden im Amtsblatt des Landkreises bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf einer Internetseite des Verbandes unter www.tav-genthin.de, "Öffentliche Bekanntmachungen".

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Aus dem Wirtschaftsplan sind die Hauptkennziffern des Erfolgsplans, des Vermögensplans und des Stellenplans sowie die Genehmigung der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu machen. Für die komplette Fassung des Wirtschaftsplanes ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt sieben Tage. Zusätzlich wird die komplette Fassung des Wirtschaftsplanes nach Absatz 1 Satz 2 veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen als Bestandteile von Satzungen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Zusätzlich werden diese Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 veröffentlicht.

Bekanntmachungen gemäß § 7 (3) der Zweckverbandssatzung und sonstige Bekanntmachungen werden im "Generalanzeiger" und auf einer Internetseite des Verbandes unter www.tav-genthin.de, "Aktuelles", bekannt gemacht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 26.11.2013

TRINKWASSER- UND ABWASSERVERBAND GENTHIN

Kremkau Verbandsgeschäftsführer

Siegel

368

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 Absatz 5 Wassergesetz LSA (WG-LSA) für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

Präambel

Aufgrund des § 78 Absatz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBI. LSA S. 116) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBI. LSA S. 814), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAV Genthin in der Fassung der Fortschreibung von 2006 hat die Verbandsversammlung des TAV Genthin in der Sitzung am **26.11.2013** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) in der Fassung vom 20.11.2012 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.11.2013 wie folgt geändert:

1. Titel

Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a Absatz 1 "Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht" Wassergesetz LSA (WG LSA) für das Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

2. Präambel

Aufgrund des § 79 a Absatz 1 "Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht" des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBI. LSA S. 116) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBI. LSA S. 814), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAV Genthin in der Fassung der Fortschreibung von 2006 hat die Verbandsversammlung des TAV Genthin in der Sitzung am **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) einschließlich Satzungsänderung vom **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 05 vom 12.03.2010), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 08 vom 31.05.2010), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012) und **26.11.2013** folgende Satzung beschlossen:

3. §§ 1 bis 6 unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Satzung zur Änderung der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 78 Absatz 5 Wassergesetz LSA (WG-LSA) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a Absatz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 26.11.2013

Verbandsgeschäftsführer

Siegel

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

.

369

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBI. LSA S. 68), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBI. LSA S. 814) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 20.11.2012 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **26.11.2013** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – in der Fassung vom 08.03.2011 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **26.11.2013** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBL. LSA S. 68), der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBL LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBL LSA S. 814) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 20.11.2012 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 29.05.1991 (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom 06.10.1994 (Generalanzeiger 18.10.1994), 16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), 22.01.2002 (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), 24.06.2003 (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 19 vom 22.08.2003), 11.10.2005 (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und 09.01.2008 (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008), 25.11.2008 (Amtsblatt Nr. 26 vom 30.12.2008), 17.03.2009 (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011) und 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

2. § 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1.das Grundstück unbebaut ist oder
 - 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist,
 - 4.er die Bedingungen des § 13 (5) Satz 3 nicht erfüllt.

Unverhältnismäßig lang im Sinne dieser Satzung ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 23 m überschreitet.

(2) und (3) unverändert

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes

Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) –Wasserversorgungssatzung– neu bekannt zu machen.

Genthin, den 26.11.2013

Kremkau

Verbandsgeschäftsführer

Siegel

370

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV)

- Wassergebührensatzung-

<u>Präambel</u>

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBI. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBI. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBI. LSA S. 814) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 08.03.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **26.11.2013** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasserund Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 20.11.2012 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **26.11.2013** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBI. LSA S. 58), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBI. LSA S. 68), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBI. LSA S. 814) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 08.03.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.1993 (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom 06.10.1994 (Volksstimme vom 18.10.1994), 27.09.1995 (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), 28.02.1996 (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), 23.10.1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), 25.11.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), 17.12.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), 12.04.2000 (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), 19.06.2001 (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001),

16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012) und **26.11.2013** folgende Satzung beschlossen.

2. § 4 Kostenerstattung

- (1) bis (5) unverändert
- (6) Soweit der TAV Genthin trotz Anmeldung und/oder Terminabstimmung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, sind für jeden zusätzlichen Weg des TAV Genthin die Kosten pauschal

mit 35,00 € zu erstatten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 26.11.2013

Kremkau

Verbandsgeschäftsführer

Siegel

371

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasserund Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

- Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -

Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBI. LSA S. 68), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBI. LSA S. 814), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBI. LSA S. 58), des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBI. LSA S. 116) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverban-

des Genthin in der Fassung vom 20.11.2012 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 26.11.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung - (dezAWBes) in der Fassung vom 20.11.2012 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.11.2013 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI, LSA S. 81), zuletzt geändert am 08.02.2011 (GVBI, LSA S. 68), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert am 30.11.2011 (GVBI. LSA S. 814), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert am 02.02.2011 (GVBI. LSA S. 58), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert am 08.04.2013 (BGBI. I S. 734), des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBI. LSA S. 116) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 20.11.2012 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 17.12.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), einschließlich Satzungsänderungen vom 12.04.2000 (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), 16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001; Euro-Anpassungssatzung), 22.01.2002 (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), 19.12.2006 (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010), 28.09.2010 (Amtsblatt Nr. 14 vom 15.10.2010), 08.12.2010 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), 22.11.2011 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), 20.11.2012 (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.11.2012) und **26.11.2013** folgende Satzung beschlossen:

9. § 11 Erhebung von Gebühren

- (1) unverändert
- (2)Die Höhe der Gebühr beträgt:

für Sammelgruben: 27,00 Euro/Grundstück pro Jahr für Kleinkläranlagen: 40,00 Euro/Grundstück pro Jahr

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung - (dezAWBes) - tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAW-Bes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 26.11.2013

Kremkau

Verbandsgeschäftsführer Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

372

Offenlegung

27.11.2013

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Gübs, Woltersdorf

Flur(en) 1 - 7, 1-7

in der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.01.2014 bis 12.02.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de lnternet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

.....

27.11.2013

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Für die

Gemarkung Gübs, Woltersdorf

Flur(en) 1 - 7, 1 - 7

in der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.01.2014 bis 12.02.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520 0391 567-8585

0180 5001996 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

373

Offenlegung

27.11.2013

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Hohenbellin, Karow

Flur(en) 1 - 4, 1- 15

in der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.01.2014 bis 12.02.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

27.11.2013

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Hohenbellin, Karow

Flur(en) 1 - 4, 1 - 15

In der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung sowie die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.01.2014 bis 12.02.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

eite

Auskunft und Beratung Telefon: 03931 2520 0391 567-8585

0391 567-8585

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Im Auftrag

374

Offenlegung

27.11.2013

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Möser, Pietzpuhl

Flur(en) 1 - 8, 1- 10

in der Gemeinde Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.01.2014 bis 12.02.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

27.11.2013

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

7. Jahrgang, Nr.: 17 vom 20.12.2013

Für die

Gemarkung Möser, Pietzpuhl

1 - 8, 1 - 10Flur(en)

in der Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.01.2014 bis 12.02.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten. Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di. 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**

Telefon: 03931 2520 0391 567-8585 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Impressum:

Herausgeber: Redaktion:

Landkreis Jerichower Land Kreistagsbüro Landkreis Jerichower Land

PF 1131

39288 Burg, Bahnhofstr. 9 Telefon: 03921 949-1701 39281 Burg Telefax: 03921 949-9502

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.